

Ab diesem Zeitpunkt sind für Strafsachen nach § 32 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I S. 251) die Militärgerichte zuständig. Alle anderen Strafsachen nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes bleiben in der Zuständigkeit der Kreis- bzw. Bezirksgerichte.

1.1.2. Die Zuständigkeit der Militärgerichte bezieht sich auf alle Straftaten, die von den Militärpersonen in der Zeit der Ableistung des Wehrdienstes oder Wehersatzdienstes begangen werden, und auf alle von einem Gericht im Strafverfahren zu treffenden Entscheidungen.

1.2. Die Militärgerichte sind auch zuständig für solche Straftaten, die von Militärpersonen vor ihrem Dienstantritt begangen wurden. Sie haben das Recht, bei derartigen Straftaten die Strafsache gemäß § 4 Abs. 2 MGO und § 253 Abs. 3 StGB an die Kommandeure zur Anwendung der Disziplinarvorschrift abzugeben.

In den Fällen, in denen derartige Verfahren bei den Militärgerichten anhängig und die Militärpersonen aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschieden sind, ist das Strafverfahren an das zuständige Kreis- bzw. Bezirksgericht zu verweisen.

1.3. Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b MGO sind die Militärgerichte ebenfalls zuständig für

Personen, die während der Ableistung des Wehrdienstes oder Wehersatzdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch zum Zeitpunkt der Verhandlung und Entscheidung keine Militärpersonen mehr sind.

Solche Strafsachen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 28 StGB, 58 StPO durch die Militärgerichte an die zuständigen gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden. Das trifft nicht zu für Straftaten nach dem 9. Kapitel des StGB.

1.4. Strafverfahren gegen Personen, deren aktiver Wehrdienst, Wehersatzdienst bzw. Reservistenwehrdienst bevorsteht, sind von den Kreis- bzw. Bezirksgerichten zügig zu bearbeiten, so daß sie weitestgehend noch vor Beginn des Dienstantrittes des Bürgers zum Abschluß gebracht werden können.

Wird Rechtsmittel eingelegt und ist der betreffende Bürger in der Zwischenzeit Militärperson geworden, so entscheidet über das Rechtsmittel das zuständige Militärgericht bzw. der Strafsenat des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts.

1.4.1. Liegt ein Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts vor und wurde der Betreffende zwischenzeitlich Militärperson, so hat das Kreisgericht die Sache an das zuständige Militärgericht zu verweisen. Dieses entscheidet gemäß § 277 StPO über den Einspruch, wobei an Stelle der Rückgabe an ein gesellschaftliches Gericht die Abgabe an den Kommandeur zu erfolgen hat.